

Kleine Anfrage

der Abg. Emil Sänze und Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Unterbringung von Schutzsuchenden im Landkreis Tuttlingen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Schutzsuchende sind derzeit im Landkreis Tuttlingen wohnhaft und wie verteilen sich diese auf die Gruppen der
 - a) Asylbegehrenden,
 - b) Aufenthaltsberechtigten nach § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
 - c) Aufenthaltsberechtigten nach § 24 AufenthG,
 - d) Aufenthaltsberechtigten nach § 25 AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG),
 - e) Aufenthaltsberechtigten nach § 25 AufenthG i. V. m. § 4 Absatz 1 AsylG,
 - f) Geduldeten,
 - g) vollziehbar Ausreisepflichtigen,
 - h) nicht vollziehbar Ausreisepflichtigen und
 - i) ausländischen Kinder und Jugendlichen im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII?
2. Wie haben sich die in Frage 1 a) bis i) genannten Personengruppen zahlenmäßig über die Jahre 2014 bis 2023 entwickelt?
3. Wie verteilen sich die derzeit im Landkreis wohnhaften Schutzsuchenden anteilmäßig auf die sich in vorläufiger Unterbringung befindenden Personen?
4. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen unterhält derzeit der Landkreis Tuttlingen in welchen Gemeinden zur Unterbringung von jeweils wie vielen Schutzsuchenden?

5. Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen unterhalten derzeit die dem Landkreis angehörigen Gemeinden zur Unterbringung von jeweils wie vielen Schutzsuchenden?
6. Welche Kosten unter welcher Trägerschaft entstanden im Landkreis Tuttlingen aufgrund Schaffung und Unterhalt (insbesondere Erwerb, Anmietung und Renovierung) von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung in den Jahren seit 2014?
7. Welche der vom Landkreis Tuttlingen betriebenen Unterbringungseinrichtungen eignen sich zur Verfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 AsylbLG und in welchen Unterbringungseinrichtungen werden die Arbeitsgelegenheiten tatsächlich zur Verfügung gestellt?
8. Welche und wie viele Fälle mit der Tatörtlichkeit „Asylbewerberunterkunft“ sind für die Jahre 2022 und 2023 im Landkreis Tuttlingen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst und welche Einsatzdaten im Sinne der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/6515 (Frage 10) ergeben sich für den Landkreis Tuttlingen?

6.5.2024

Sänze, Klos AfD

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Schutzsuchende sind derzeit im Landkreis Tuttlingen wohnhaft und wie verteilen sich diese auf die Gruppen der*

- a) *Asylbegehrenden,*
- b) *Aufenthaltsberechtigten nach § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG),*
- c) *Aufenthaltsberechtigten nach § 24 AufenthG,*
- d) *Aufenthaltsberechtigten nach § 25 AufenthG i. V. m. § 3 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG),*
- e) *Aufenthaltsberechtigten nach § 25 AufenthG i. V. m. § 4 Absatz 1 AsylG,*
- f) *Geduldeten,*
- g) *vollziehbar Ausreisepflichtigen,*
- h) *nicht vollziehbar Ausreisepflichtigen und*
- i) *ausländischen Kinder und Jugendlichen im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII?*

Zu 1.:

a)	727 (Stand 29.2.2024)
b)	46 (Stand 29.2.2024)
c)	1 555 (Stand 29.2.2024)
d)	786 (Stand 29.2.2024)
e)	392 (Stand 29.2.2024)
f) und g)	443 (Stand 30.4.2024)
h)	*
i)	64 (Stand 8.5.2024)

* Für die Verwaltungspraxis ist bei der Prüfung von Abschiebungen die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (§ 58 Absatz 2 AufenthG) entscheidend. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung zeitnah nicht erfolgen kann. Eine belastbare Aussage zur Anzahl der ausreisepflichtigen Personen, deren Ausreisepflicht nicht vollziehbar ist, kann nicht getroffen werden.

2. Wie haben sich die in Frage 1 a) bis i) genannten Personengruppen zahlenmäßig über die Jahre 2014 bis 2023 entwickelt?

Zu 2.:

	a)	b)	c)	d)	e)	f) und g)	h)*	i)**
2014	263	48	–	21	13	132		–
2015	642	35	–	80	20	255		–
2016	998	36	–	416	95	267		63
2017	755	37	–	663	171	265		33
2018	661	38	–	854	222	269		8
2019	618	41	–	942	247	340		6
2020	480	40	–	999	222	457		3
2021	421	32	–	859	260	583		8
2022	509	37	1 259	829	318	563		35
2023	734	47	1 460	826	398	454		62

* Für die Verwaltungspraxis ist bei der Prüfung von Abschiebungen die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (§ 58 Absatz 2 AufenthG) entscheidend. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung zeitnah nicht erfolgen kann. Eine belastbare Aussage zur Anzahl der ausreisepflichtigen Personen, deren Ausreisepflicht nicht vollziehbar ist, kann nicht getroffen werden.

** Nach der Einführung der gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder Ende 2015 erfolgte in Baden-Württemberg die zahlenmäßige Erfassung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Es wird die Gesamtzahl an UMA zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres aufgelistet.

3. Wie verteilen sich die derzeit im Landkreis wohnhaften Schutzsuchenden anteilmäßig auf die sich in vorläufiger Unterbringung befindenden Personen?

Zu 3.:

Derzeit befinden sich 654 Asylsuchende sowie 16 Geflüchtete aus humanitären Aufnahmeprogrammen in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Tuttlingen (Stand April 2024).

4. *Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen unterhält derzeit der Landkreis Tuttlingen in welchen Gemeinden zur Unterbringung von jeweils wie vielen Schutzsuchenden?*

Zu 4.:

Der Landkreis Tuttlingen unterhält derzeit 12 Gemeinschaftsunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Schutzsuchenden in den nachfolgenden Gemeinden:

Gemeinschaftsunterkunft	Anzahl untergebrachter Personen	Kapazität
Geisingen*	0	64
Immendingen	65	71
Neuhausen I	50	60
Neuhausen II	96	128
Seitingen-Oberflacht	70	79
Spaichingen	87	120
Trossingen I	92	102
Trossingen II	95	102
Tuttlingen I	47	64
Tuttlingen II	39	46
Wehingen	55	68
Wurmlingen	45	53

* Erstbelegung ab 06/24

5. *Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen unterhalten derzeit die dem Landkreis angehörigen Gemeinden zur Unterbringung von jeweils wie vielen Schutzsuchenden?*

Zu 5.:

Über die von den Kreisgemeinden zu betreibenden Anschlussunterbringungen liegen dem Landratsamt Tuttlingen keine Angaben vor. Eine Abfrage bei allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

6. *Welche Kosten unter welcher Trägerschaft entstanden im Landkreis Tuttlingen aufgrund Schaffung und Unterhalt (insbesondere Erwerb, Anmietung und Renovierung) von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung in den Jahren seit 2014?*

Zu 6.:

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Kosten des Landratsamtes Tuttlingen für die vorläufige Unterbringung. Die Kosten für die Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln.

	Unterkunftsbezogener Gesamtaufwand
2023	Rd. 3,1 Mio. Euro
2022	Rd. 3,9 Mio. Euro
2021	Rd. 2,8 Mio. Euro
2020	Rd. 2,4 Mio. Euro
2019	Rd. 1,7 Mio. Euro
2018	Rd. 2,9 Mio. Euro
2017	Rd. 2,9 Mio. Euro
2016	Rd. 3,7 Mio. Euro
2015	Rd. 4,2 Mio. Euro
2014	Rd. 810 000,00 Euro

7. Welche der vom Landkreis Tuttlingen betriebenen Unterbringungseinrichtungen eignen sich zur Verfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 AsylbLG und in welchen Unterbringungseinrichtungen werden die Arbeitsgelegenheiten tatsächlich zur Verfügung gestellt?

Zu 7.:

In allen in der Antwort zur Frage 4 aufgeführten Gemeinschaftsunterkünften üben Bewohnerinnen und Bewohner Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG aus (mit Ausnahme von Geisingen; hier erfolgt die Belegung erst ab Juni 2024). Es handelt sich um insgesamt rund 50 beschäftigte Personen, welche hauptsächlich für Instandhaltungs- und Putzarbeiten innerhalb der Unterkünfte verantwortlich sind.

8. Welche und wie viele Fälle mit der Tatörtlichkeit „Asylbewerberunterkunft“ sind für die Jahre 2022 und 2023 im Landkreis Tuttlingen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst und welche Einsatzdaten im Sinne der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/6515 (Frage 10) ergeben sich für den Landkreis Tuttlingen?

Zu 8.:

Eine zentrale Erfassung aller polizeilichen Einsätze im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Strafbare Handlungen an bestimmten Tatorten können in der PKS anhand spezifischer Tatörtlichkeiten wie „Asylbewerberunterkunft“ ausgewertet werden.

Die Betrachtung eines eng umgrenzten kriminalgeografischen Raums, wie der Tatortbereiche von Asylbewerberunterkünften des Landkreises Tuttlingen, unterliegt im Vergleich zur landesweiten Kriminalitätslage Einschränkungen. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sogenannte Sammelvorgänge, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl von Straftaten bekannt wird, können diesen Effekt verstärken.

Die PKS Baden-Württemberg weist für die Jahre 2022 und 2023 die nachfolgende Anzahl an Straftaten aus, die im Tatortbereich des Landkreises Tuttlingen an der Tatörtlichkeit „Asylbewerberunterkunft“ erfasst wurden. Ein Rückschluss auf Veränderungen bei den jeweiligen Belegungszahlen über die Jahre ist auf dieser Basis nicht möglich.

Anzahl der Fälle an der Tatörtlichkeit „Asylbewerberunterkunft“ im Landkreis Tuttlingen	2022	2023
Straftaten gesamt	22	34
- davon Straftaten gegen das Leben	0	0
- davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	1
- davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	13	14
- darunter vorsätzlich, leichte Körperverletzung	8	8
- darunter gefährliche/schwere Körperverletzung	3	5
- davon Diebstahlsdelikte insgesamt	0	5
- davon Diebstahl ohne erschwerte Umstände	0	3
- davon Diebstahl unter erschwerten Umständen	0	2
- davon Vermögens- und Fälschungsdelikte	1	1
- davon sonstige Straftatbestände StGB	7	7
- darunter Sachbeschädigungen	4	3
- davon strafrechtliche Nebengesetze	1	6
- darunter Rauschgiftdelikte nach dem BtMG	1	3

Die Anzahl der Gesamtstraftaten an der Tatörtlichkeit „Asylbewerberunterkunft“ im Landkreis Tuttlingen liegt im Betrachtungszeitraum im niedrigen bzw. mittleren zweistelligen Bereich. Im Jahr 2023 steigen die Fallzahlen im Vorjahresvergleich um zwölf auf 34 (22) Fälle an. Im Vergleich zum Vor-Pandemie-Jahr 2019 (58 Fälle) gehen die Fallzahlen im Jahr 2023 um 41,4 Prozent zurück.

Den deliktischen Schwerpunkt stellen in beiden Jahren die Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit dar, welche im Jahr 2023 um einen auf 14 (13) Fälle ansteigen. Das Gros der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit machen im Betrachtungszeitraum Körperverletzungen aus. In den Jahren 2022 und 2023 werden jeweils acht vorsätzliche leichte Körperverletzungen sowie drei bzw. fünf gefährliche bzw. schwere Körperverletzungen erfasst.

Darüber hinaus greift die Polizei Baden-Württemberg zur Disposition von Einsätzen u. a. auf Einsatzleitsysteme in den Führungs- und Lagezentren zurück, deren Einsatzdaten jedoch nur eine Teilmenge des tatsächlichen Einsatzaufkommens abbilden. Aufgrund verschiedener Verzerrungsfaktoren weisen diese insofern nur eine begrenzte Aussagekraft auf. Aufgrund bestehender Löschfristen liegen dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Konstanz lediglich Informationen für den Zeitraum vom 13. April 2023 bis einschließlich 11. Mai 2024 vor.

Anhand der vorliegenden Einsatzdaten können gleichwohl keine validen Rückschlüsse auf einen etwaigen tatsächlichen bzw. ursächlichen Zusammenhang mit einer Gemeinschaftsunterkunft gezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen sind dem Polizeipräsidium Konstanz insgesamt 100 Ereignisse im Sinne der Fragestellung bekannt, wobei eine weitere Differenzierung von Vorgängen nicht bzw. nur mit aufwändiger, händischer Einzelfallauswertung erfolgen kann. Unberücksichtigt bleiben hierbei Straftaten, die in der PKS statistisch erfasst werden.

Nähere Details können der nachfolgenden tabellarischen Auflistung entnommen werden.

Ereignis	Anzahl
Gesamt	100
Abgängige Person	1
Aufenthaltsermittlung	1
Bericht über verdächtige Fahrzeuge	1
Ersuchen	15
Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 (1) Nr. 1StVG	1
Fahrlässiges Vergehen nach dem Pflichtversicherungsgesetz	1
Fehlalarm	3
Hilflose Person	1
Ingewahrsamnahme	9
Konflikthandhabung	1
Randalierer	1
Ruhestörung/Lärmbelästigung	5
Sonstiges	14
Streitigkeiten	19
Unterstützung DRK/andere Dienststellen	15
Verdächtige Wahrnehmung/anonymer Hinweis	8
Vermisste Person	3
Vorführungsbefehl	1

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration